



CSG Coronar-Sportgemeinschaft Paderborn e. V.

Ahornallee 20, 33106 Paderborn

SATZUNG des Vereins „Coronar-Sportgemeinschaft Paderborn e.V.“

Inhalt

A. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 6 Beitrag

D. Organe des Vereins

- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand

E. Sonstige Bestimmungen

- § 10 Beirat
- § 11 Kassenprüfer
- § 12 Protokollierung der Beschlüsse
- § 13 Datenschutz
- § 14 Wahlen
- § 15 Vereinsordnungen
- § 16 Haftung

F. Schlussbestimmungen

- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Schluss



CSG Coronar-Sportgemeinschaft Paderborn e. V.

Ahornallee 20, 33106 Paderborn

A. Allgemeines

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Coronar-Sportgemeinschaft Paderborn e.V.“, abgekürzt: „CSG Paderborn“, oder einfach „CSG“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Nr.: VR 1007 eingetragen. Gründungstag ist der 15. Dezember 1980.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die
 - Förderung und Durchführung des Rehabilitationssports für Herz- und Gefäßkranke im Rahmen ambulanter Patientengruppen,
 - Förderung der Gesundheitspflege,
 - Förderung der berufs- und gesellschaftsbezogenen Wiedereingliederung seiner Mitglieder nach Herz- und Kreislauferkrankungen.
- (3) Zur Verwirklichung des Zwecks des Vereins werden
 - Bewegungstraining,
 - Gymnastikübungen,
 - Spielunter Leitung qualifizierter Übungsleiterinnen und Übungsleiter und unter gleichzeitiger Kontrolle und Aufsicht einer Ärztin/eines Arztes und/oder einer Rettungskraft durchgeführt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen und materiellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Im Einzelfall ist bei dringender Notwendigkeit der Vorstand berechtigt, auch ein Vorstandsmitglied mit der Arbeit im Bereich der Verwaltung und/oder medizinischen Bereich zu betrauen, die nicht zu den originären Aufgaben des Vorstandsmitgliedes gehört. Diese Tätigkeit ist - wie unter fremden Dritten üblich - angemessen zu vergüten.



CSG Coronar-Sportgemeinschaft Paderborn e. V.

Ahornallee 20, 33106 Paderborn

- (8) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (9) Der Verein ist verpflichtet, mindestens einen qualifizierten Arzt/eine qualifizierte Ärztin resp. eine qualifizierte Rettungskraft wie auch eine qualifizierte Lehrkraft zur Mitarbeit zu gewinnen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein oder um die Förderung der von ihm verfolgten Ziele außerordentliche Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die dem Verein angehören, ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft erwachsen. Rechte und Pflichten aufgrund schriftlicher Vereinbarungen werden hiervon nicht berührt. Fördernde Mitglieder zahlen ggf. einen einmaligen oder laufenden Betrag oder fördern den Verein durch aktive Mitwirkung in bestimmten Aufgabenbereichen.
- (4) Dem Kreis-Ärzte-Verein Paderborn e.V. steht das Recht auf Mitgliedschaft zu.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein zieht die Mitgliedschaft im Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BRSNW e.V.) nach sich. Die Mitglieder des Vereins erkennen die Satzung und die Ordnung des BRSNW e.V. an.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der CSG Paderborn ist schriftlich zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag ist eine ärztliche Bescheinigung (ggf. in Form einer Überweisung durch die BFA oder LVA) beizufügen, in der die Notwendigkeit zur Teilnahme am Rehabilitationssport begründet ist.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung ist endgültig und bedarf keiner Begründung.
- (3) Teilnehmer, die von einem Sozialversicherungsträger oder einer gesetzlichen Krankenkasse eine befristete Teilnahme genehmigt bekommen haben, können als Nichtmitglieder für die genehmigte Zeit am Übungsbetrieb teilnehmen.



CSG Coronar-Sportgemeinschaft Paderborn e. V.

Ahornallee 20, 33106 Paderborn

Voraussetzung ist eine medizinische Untersuchung durch einen Vertreter/eine Vertreterin der Ärzteschaft in der CSG Paderborn.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung oder Ausschluss.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Sie ist mit Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung seine Beiträge nicht bezahlt, oder wenn das Verhalten des Mitglieds das Ansehen oder die Interessen des Vereins derart schädigt, dass eine weitere Zugehörigkeit zum Verein nicht mehr vertretbar erscheint.
- (4) Der Ausschluss wird vom Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes ausgesprochen und ihm schriftlich bekanntgegeben.
- (5) Mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegen den Verein. Eingezahlte Kapitalanteile sowie evtl. geleistete Sacheinlagen werden nicht zurückerstattet. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch verpflichtet, alle während seiner Zugehörigkeit zum Verein entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§6

Beitrag

- (1) Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Daneben können Kursgebühren, vereinsspezifische Beiträge für bestimmte Leistungen des Vereins und im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages als Umlage beschlossen werden. Die Höhe der Beiträge, Kursgebühren, vereinsspezifischer Beiträge für bestimmte Leistungen und außerordentlicher Beiträge als Umlage sind in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird ebenfalls auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- (2) Der Beitrag ist Bringschuld und ist halbjährlich im Voraus zu zahlen. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Eintrittsmonats und endet mit Ablauf des Halbjahres, in dem das Mitglied ausscheidet.
- (3) Auf begründeten Antrag kann vom Vorstand im Einzelfall Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung gewährt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf begründeten Antrag für einen begrenzten Zeitraum eine Beitragsermäßigung beziehungsweise eine Beitragsaussetzung für alle Mitglieder beschließen.



CSG Coronar-Sportgemeinschaft Paderborn e. V.

Ahornallee 20, 33106 Paderborn

D. Die Organe des Vereins

§ 7

Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll als Jahreshauptversammlung stets im ersten Quartal eines Jahres als Präsenzveranstaltung stattfinden. Kann dieser Termin auf Grund von Ereignissen, zurückzuführen auf höhere Gewalt (Pandemie o.ä.), nicht wahrgenommen werden, muss er zu einem nächst möglichen Zeitpunkt nachgeholt werden. Die Versammlung kann allerdings auch als virtuelle Mitgliederversammlung oder auch als Hybridversammlung durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung entscheidet in jedem Fall dann der Vorstand.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

(4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss bei der Jahreshauptversammlung folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes,
- Kassenbericht des Finanzvorstandes und des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt oder
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer/die Protokollführerin. Der Versammlungsleiter kann die Leitung für die Dauer eines Wahlganges auf eine andere Person übertragen.



CSG Coronar-Sportgemeinschaft Paderborn e. V.

Ahornallee 20, 33106 Paderborn

- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Anträge können gestellt werden:
- von den Mitgliedern,
 - vom Gesamtvorstand,
 - vom geschäftsführenden Vorstand,
 - vom Kreis der Übungsleiterinnen und Übungsleiter,
 - von der betreuenden Ärzteschaft.
- (10) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins und die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind nicht per Dringlichkeitsbeschluss möglich.
- (11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigende Mitglieder dies beantragen.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer/von der Protokollführerin und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
- a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Vorstand Finanzen;
- b) als Gesamtvorstand bestehend aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - dem Vertreter/der Vertreterin der Übungsleiterinnen/Übungsleiter als sportlicher Leiter/sportliche Leiterin,
 - dem Vertreter/der Vertreterin der betreuenden Ärzteschaft.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Im Innenverhältnis des Vereins



CSG Coronar-Sportgemeinschaft Paderborn e. V.

Ahornallee 20, 33106 Paderborn

darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

- (3) Der/Die Schriftführer/in wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der/Die leitende/r Ärztin/Arzt wird von der mitwirkenden Ärzteschaft benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (5) Der/Die Sportliche/r Leiter/in wird von Übungsleiterinnen und Übungsleitern gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (6) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu nächsten Wahl zu berufen.
- (7) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Behandlung von Anregungen der Übungsleiter(innen) und der Ärzteschaft,
 - die Bewilligung von Ausgaben.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- (9) Der Vorstand Finanzen ist verantwortlich für Erledigung der geldlichen Angelegenheiten des Vereins.
- (10) Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung aller den Verein und seine Mitglieder betreffenden schriftlichen Unterlagen. Soweit es sich um medizinische Unterlagen handelt, unterliegen diese der Obhut des leitenden Arztes.

E. Sonstige Bestimmungen

§10

Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat bestellen. Der Beirat besteht aus höchstens vier Personen. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand nach § 9 (1) der Satzung. Die Dauer der Mitgliedschaft im Beirat ist auf zwei Jahre begrenzt. Eine erneute weitere Bestellung ist möglich.
- (2) Die Aufgabe des Beirats ist die Unterstützung und Beratung des Vorstandes in Vereinsfragen; der Beirat nimmt an Abstimmungen im Vorstand nicht teil. Nur Vereinsmitglieder können in den Beirat berufen werden.



CSG Coronar-Sportgemeinschaft Paderborn e. V.

Ahornallee 20, 33106 Paderborn

§ 11

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§12

Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung(en) und die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, sowie über die Ergebnisse der Beratungen bei den Treffen der Übungsleiterinnen und Übungsleiter ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name,
 - Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Bankverbindung,
 - eventuell weitere Daten.
- (2) Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, Sachbearbeiter oder andere Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (4) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm gegen die schriftliche Versicherung, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden, Zugang zu den Daten gewährt.



CSG Coronar-Sportgemeinschaft Paderborn e. V.

Ahornallee 20, 33106 Paderborn

- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14

Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger/ Nachfolgerinnen gewählt sind. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.

§ 15

Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erfassen:
- Beitragsordnung
 - Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstandes und den Gesamtvorstand
 - Finanzordnung.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16

Haftung

- Der Verein oder einzelne Mitglieder haften nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder oder Nichtmitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Veranstaltungen des Vereins oder bei der Benutzung von vereinseigenen Geräten erleiden, soweit der Schadensbetrag nicht durch eine Versicherung gedeckt ist.



CSG Coronar-Sportgemeinschaft Paderborn e. V.

Ahornallee 20, 33106 Paderborn

F. Schlussbestimmungen

§17

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss eigens zu diesem Zweck eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
- (2) Die Versammlung hat auch über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen, mit der Maßgabe, dass das Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung für die selbstlose
 - Förderung und Durchführung des Rehabilitationssports für Herz- und Gefäßkranke im Rahmen ambulanter Patientengruppen,
 - Förderung der Gesundheitspflege,
 - Förderung der berufs- und gesellschaftsbezogenen Wiedereingliederung der Patienten nach Herz- und Gefäßerkrankungen zufällt.

§18

Schluss

- (1) Die vorstehende Satzung tritt nach Votum der Jahreshauptversammlung vom 16.11.2021 mit diesem Datum in Kraft.